



**JUSTIZANSTALT INNSBRUCK**  
DER ANSTALTSLEITER

**GZ: 600-A1/2019**

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Völser Straße 63  
6010 Innsbruck

Teil.: +43 512 5323 3100

Fax: +43 512 5323 3309

E-Mail: [jainnsbruck.leitung@justiz.gv.at](mailto:jainnsbruck.leitung@justiz.gv.at)

Sachbearbeiter: Petra Saxl, VB

---

Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

per e-mail: [team.s@bmvrdj.gv.at](mailto:team.s@bmvrdj.gv.at)

Präsidium des Nationalrats

per e-mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

zu BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019 vom 29. August 2019  
Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden  
(StVG-Novelle 2019) – Versendung zu Begutachtung

Zu oa. Entwurfentsendung wird seitens der Leitung der Justizanstalt Innsbruck eine Stellungnahme des  
ho. Leiters des Rechtsbüros übermittelt.

**HR Mag. Reinhard Potocnik, Anstaltsleiter**  
**Innsbruck, 14. Oktober 2019**

Beilage



JUSTIZANSTALT INNSBRUCK  
LEITER RECHTSBÜRO

GZ: A2/2019

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Vöfser Straße 63  
6010 Innsbruck

Tel.: +43 512 5323 4400

Fax: +43 512 5323 3309

E-Mail: jainnsbruck.leitung@justiz.gv.at

Sachbearbeiter: Mag. Daniel Prantner

JUSTIZANSTALT INNSBRUCK									
Ungelengt am: <b>14. Okt. 2019</b>									
A	A1	A2	A3	A4	A5	A6	V	V1	V4
W	DL-W		F	F1	B2	B4	B5	B6	

An die Anstaltsleitung im Hause

### Einladung zur Stellungnahme (Strafvollzugsreform allgemein) - Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden - StVG Novelle 2019

Aus Sicht des eÜH ergibt sich mit der Änderung des Strafvollzugsgesetzes ein Problem hinsichtlich des Urlaubes von Personen welche im eÜH angehalten werden.

76. In § 156c Abs. 1 Z 1 das Wort „zwölf“ durch die Zahl „24“ ersetzt und nach dem Wort „Monate“ die Wortfolge „, bei Verurteilungen nach den §§ 75, 76, 87, 107b Abs. 4 erster Satz zweiter Fall, 143 Abs. 2, 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB zwölf Monate,“ eingefügt.

- Zu Z 76 (§ 156c Abs. 1 Z 1 StVG): Mit 1. September 2010 wurde in Österreich der elektronisch überwachte Hausarrest („eÜH“) als eine weitere Form des Vollzugs von unbedingten Freiheitsstrafen eingeführt. Mit Stichtag 1.11.2018 haben nunmehr 5925 Personen ihre Freiheitsstrafe im Ausmaß von insgesamt 764.366 Hafttagen im elektronisch überwachten Hausarrest verbüßt. Die Tatsache, dass verurteilte Straftäter –trotz Einschränkung der persönlichen Freiheit – in ihrem Umfeld bleiben können, insbesondere weiter ihrer Arbeit nachgehen können, sowie kontinuierlich betreut werden, trägt entscheidend zur Rückfallvermeidung bei. Aufgrund des großen Erfolges und der positiven Entwicklung dieser Vollzugsform wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich dahingehend zu erweitern, dass der eÜH nunmehr auch dann zulässig sein soll, wenn die zu verbüßende Strafzeit oder der noch zu verbüßende Strafreist 24 Monate nicht übersteigt. Ausgenommen davon sollen Strafen wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte (§§ 75, 76, 87, 107b Abs. 4 erster Satz zweiter Fall, 143 Abs. 2, 201, 202, 205, 206, 207, 207a oder 207b StGB) sein.

35. In § 99 Abs. 1 werden im Einleitungssatz nach dem Wort „Tagen“ die Wendung „, im Fall der Z 3 bis zu vierzehn Tagen,“ eingefügt, der Punkt am Ende der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 2 folgende Z 3 angefügt: „3. soweit dies im Entlassungsvollzug zur Überführung eines Strafgefangenen in eine Einrichtung im Sinne des § 179a, die zum weiteren Aufenthalt nach einer Entlassung dient, notwendig ist. Eine Unterbrechung zu diesem Zweck kann auch mehrmals aufeinanderfolgend gewährt werden“

- Zu Z 35 (§ 99 Abs. 1 StVG): Nach der bisherigen Rechtslage ist eine Unterbrechung der Freiheitsstrafe nach § 99 StVG nur bis zu einer Höchstdauer von 8 Tagen und ausschließlich zur Regelung wichtiger familiärer oder persönlicher Angelegenheiten oder im Hinblick auf die Notwendigkeit einer Unterbrechung für einen Wirtschaftsbetrieb in dem der Strafgefangene tätig war, möglich. Eine Aneinanderreihung von mehreren Unterbrechungen wird für unzulässig erachtet, da hierdurch das Verbot einer längeren als in Abs. 1 genannten Unterbrechung umgangen würde (Drexler, StVG4 § 99 Rz 6). Eine Ausnahme besteht hier nur für untergebrachte Personen. Nach § 166 Z 2 lit b StVG darf eine Unterbrechung, wenn sie zur Behandlung des Zustandes des Untergebrachten oder zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig ist, bis zu einem Monat betragen. In diesen Fällen wird von der Zulässigkeit mehrerer aufeinanderfolgender Unterbrechungen der Unterbringung ausgegangen (Drexler, StVG4 § 166 Rz 2), weil beispielsweise bei einer Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung zur Vorbereitung auf eine bedingte Entlassung eine lediglich einmalige kurze Unterbrechung dem Zweck der Vorbereitung auf ein Leben in einer Nachsorgeeinrichtung zuwiderlaufen würde. In der Praxis nimmt die geriatrische und gerontopsychiatrische Insassengruppe aus dem

**GZ: A2/2019**

---

Bereich der Straftat stetig zu. Für diese Gruppe gibt es nach derzeitiger Gesetzeslage noch keine Unterbrechungsregelung zur Vorbereitung einer Unterbringung in externen Nachsorgeeinrichtungen. Da auch für diese Gruppe eine mehrmalige unmittelbar aufeinanderfolgende Unterbrechung der Unterbringung im Sinne einer Vorbereitung auf eine Entlassung in eine geeignete Einrichtung zweckmäßig erscheint, wird vorgeschlagen, eine Unterbrechung zu diesem Zweck für eine Dauer von bis zu 14 Tagen zu ermöglichen, wenn dies zur Vorbereitung im Entlassungsvollzug notwendig ist. In einem solchen Fall soll auch eine mehrmalige Unterbrechung der Unterbringung zulässig sein. Die weiteren, in § 99 StVG vorgesehenen Voraussetzungen, müssen auch in diesem Fall gegeben sein.

Somit wäre es bei entsprechender Einschätzung möglich, dass sich eine Strafgefangener bis zu 4 Jahre im eÜH befindet. Die Regelungen des Urlaubsgesetzes, insbesondere § 4 Urlaubsgesetz, verpflichten den Arbeitgeber die Konsumation desurlaubes zu ermöglichen. Nach 2 Jahren verjährt der Urlaubsanspruch. Somit ist der Arbeitgeber verpflichtet innerhalb des Zeitraumes von spätestens 2 Jahren die Urlaubskonsumation (idR 25 Tage oder mehr pro Jahr) zu ermöglichen. Jedoch widerspricht Urlaub dem StVG, ein solcher ist für Strafgefangene nicht vorgesehen. Da mit dem Urlaub allerdings auch die geregelte Tagesstruktur – eine Grundvoraussetzung für die Bewilligung des eÜH – wegfällt, wäre somit aus Sicht des Rechtsbüros der eÜH zu widerrufen. Um solche Situation bereits im Vorfeld zu vermeiden, wird angeregt die neue Regelung des § 99 Abs 1 StVG auch auf den eÜH auszuweiten, sodass Strafzeitunterbrechungen im Ausmaß desurlaubes möglich sind.

Des weiteren wäre es sinnvoll ein Regelung über eine Kautionsleistung für einen Monatskostenbeitrag einzuführen. Damit könnte verhindert werden, dass die letzte Rechnung des eÜH – wie leider immer wieder vorkommt – nicht offen bleibt und über den Weg der Finanzprokurator eingeklagt werden muss.

**Kommissär Mag. Daniel Prantner, Leiter Rechtsbüro**  
**Innsbruck, 11. Oktober 2019**